Keine Haftung des Verkaufskommissionärs bei gefälschter PayPal-Bestätigung

§ 384 Abs 1, § 390 Abs 1, § 393 UGB

HG Wien 3. 1. 2012, 1 R 223/11 g

2012/87

1. Das Internet-Zahlungsservice PayPal ist einer Treuhandschaft nachgebildet. Der Verkauf einer Sache via PayPal stellt keinen Kauf auf Kredit iSd § 393 Abs 1 UGB dar, die Zahlung des Käufers an den Zahlungsservice gilt als Vorleistung.

2. Der Zweck des § 393 Abs 1 UGB, wonach der Kommissionär auf eigene Gefahr handelt, wenn er einem Dritten ohne Zustimmung des Kommittenten einen Vorschuss leistet oder Kredit gewährt, zielt darauf ab, den Kommittenten vor dem charakteristischen Risiko der Insolvenz des Käufers zu schützen.

3. Trotz der Sorgfaltspflicht des Kommissionärs iSd § 384 Abs 1 UGB muss nicht jede erdenkliche Vorkehrung getroffen werden, um Risiken auszuschließen. Der Kommissionär darf auf die Richtigkeit eines nach dem äußeren Erscheinungsbild und dem Inhalt nicht als Fälschung erkennbaren Bestätigungs-E-Mails vertrauen. Es stellt kein vorwerfbares Verhalten dar, wenn ohne Anhaltspunkte für Zweifel keine weiteren Nachforschungen zur Verifizierung des Käufers angestellt werden.

Der Bekl hatte es übernommen, eine Sache des Kl als Kommissionär zu verkaufen und bot diese über das Internet an. Als sich ein vorgeblicher Kaufinteressent meldete, vereinbarte der Bekl mit dem Interessenten eine Abwicklung über PayPal. Nachdem der Bekl ein Pay-Pal-Bestätigungs-E-Mail – das sich später als Fälschung herausstellte – erhalten hatte, veranlasste er den Versand der Ware. Der Kaufpreis wurde nicht bezahlt, der vorgebliche Kaufinteressent blieb unauffindbar. Der Kl machte geltend, dass ein unbefugter Verkauf auf Kredit erfolgt sei, weshalb der Bekl gem § 393 Abs 1 den Kaufpreis schulde. Weiters hätte der Bekl die Verifizierung des vorgeblichen Kaufinteressenten bei PayPal nicht überprüft (Einloggen in den eigenen Account und Transaktionsnummer eingeben). Das BG für Handelssachen Wien wies das Klagebegehren mit der oben wiedergegebenen Begründung ab, das HG bestätigte in zweiter Instanz das Ergebnis (rechtskräftig).

Aus der Begründung:

Mit einer Abwicklung über PayPal gelingt es, das Insolvenzrisiko des Käufers iSd § 393 Abs 1 UGB auszuschließen. In dem Zeitpunkt, in welchem der Kommissionär die Ware an den Käufer versendet, ist bereits sichergestellt, dass der Käufer zahlungsfähig und zahlungswillig ist.

Ob ein Kommissionär die Sorgfalt eines ordentlichen Unternehmers angewendet hat, ist nach einem objektiven Sorgfaltsmaßstab zu beurteilen. Es stellt vernünftigerweise keine Unterlassung einer verkehrsüblichen Maßnahme seitens des Kommissionärs dar (RIS-Justiz RS0062759), wenn ohne entsprechende Anhaltspunkte keine weiteren Nachforschungen nach einer dem äußeren Anschein nach authentischen Pay-Pal-Zahlungsbestätigung angestellt werden.

Für die Wahrung der Sorgfaltspflichten des Kommissionärs ist es nicht erforderlich, das (vorgebliche) Bestätigungsmail von PayPal durch Einloggen ins PayPal-Konto gegenzuprüfen. Es ist nicht ersichtlich, weshalb das ebenfalls im elektronischen Weg abrufbare PayPal-Konto fälschungssicherer sein soll als ein von PayPal versendetes elektronisches Bestätigungsmail.

Anmerkung:

Das BG für Handelssachen Wien und das HG Wien entschieden zugunsten des Prinzips des erleichterten Geschäftsverkehrs. Kommittenten sollten künftig, wenn gewünscht, besondere Nachforschungs- und Überprüfungspflichten im Internet-Zahlungsverkehr einzelvertraglich ausbedingen.

Peter Melicharek/Elisabeth Aschauer

Mag. Peter Melicharek (am Verfahren beteiligt) ist RA und Elisabeth Aschauer ist wissenschaftliche Mitarbeiterin im Wiener Advocatur Bureau.